



N i e d e r s c h r i f t
über die 87. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen
am 4. Mai 2022
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/10834](#)
Mitberatung 7
Beschluss 7

2. a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der AfD - [Drs. 18/852](#)

- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes und anderer Gesetze**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/3764](#)
dazu: **Eingabe** 1211/01/18
Beratung 9
Beschluss 14

3. a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/10954](#)
- b) *(zusätzlicher Tagesordnungspunkt:)*
Juristenausbildung zukunftsfest aufstellen
Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/10730](#)
- Einbringung des Gesetzentwurfs* 15
Verfahrensfragen 15
4. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Spielbankengesetzes, der Allgemeinen Gebührenordnung und des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/10075](#)
- Mitberatung* 17
Beschluss 21
5. a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - [Drs. 18/1840](#)
- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/9833](#)
- Mitberatung* 23
Beschluss 26
6. **Entwurf eines Gesetzes über die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Opferschutz**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/11131](#)
- Einbringung des Gesetzentwurfs* 27
Verfahrensfragen 27
7. **Niedersachsens Justiz kindgerechter machen - Modellprojekt Childhood-Haus**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/10172](#)
- Stellungnahme des Justizministeriums* 29

8. Richtervorbehalt effektiv gestalten

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/10161](#)

Unterrichtung durch die Landesregierung 31

Beginn der Beratung 32

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Andrea Schröder-Ehlers (SPD), Vorsitzende
2. Abg. Andrea Kötter (SPD)
3. Abg. Wiebke Osigus (SPD)
4. Abg. Ulf Prange (SPD)
5. Abg. Sebastian Zinke (SPD)
6. Abg. Veronika Koch (i. V. d. Abg. Thomas Adasch) (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
7. Abg. Volker Meyer (CDU)
8. Abg. Dr. Esther Niewerth-Baumann (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
9. Abg. Thiemo Röhler (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
10. Abg. Marcel Scharrelmann (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
11. Abg. Uwe Schünemann (i. V. d. Abg. Christian Calderone) (CDU)
12. Abg. Marie Kollenrott (GRÜNE) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
13. Abg. Dr. Marco Genthe (FDP)

Von der Landtagsverwaltung:

Ministerialrätin Obst.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialdirigent Dr. Wefelmeier (Mitglied),
Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Ministerialrat Dr. Miller,
Ministerialrat Dr. Müller-Rüster,
Ministerialrätin Dr. Schröder,
Oberregierungsrätin Dr. Wetz,
Richter am Verwaltungsgericht Mohr.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.30 Uhr bis 12.48 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Erweiterung der Tagesordnung

Auf Antrag des Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) erweiterte der **Ausschuss** die Tagesordnung um den Antrag der Fraktion der FDP in [Drs. 18/10730](#) mit dem Titel „Juristenausbildung zukunftsfest aufstellen“. Er kam überein, diesen Antrag zusammen mit dem Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und der CDU in [Drs. 18/10954](#) zu beraten.

Billigung von Niederschriften

Der **Ausschuss** billigte die Niederschrift über die 85. Sitzung.

Durchsuchung des BMJV im September 2021

Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE) erinnerte an die Unterrichtung durch Ministerin Havliza in der 83. Sitzung am 16. Februar 2022. Sie wies darauf hin, dass im Anschluss daran schriftliche Zusatzfragen eingereicht worden seien und die Antworten hierauf noch nicht vorlägen. Sie bat darum, die Beantwortung nunmehr zügig nachzuholen.

MR **Krieger** (MJ) berichtete, die Verzögerung habe sich aus der Notwendigkeit ergeben, die Antworten mit der Generalstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft abzustimmen. Zudem gebe es einen Billigungsvorbehalt seitens der Staatskanzlei; in diesem Zusammenhang habe sich noch Klärungsbedarf ergeben. Das Justizministerium gehe jedoch davon aus, dass es die Antworten demnächst werde übersenden können.

Empfang durch die Justizministerin

Vors. Abg. **Andrea Schröder-Ehlers** (SPD) erinnerte an die Besprechung in der 86. Sitzung am 27. April 2022. Sie teilte mit, an dem in Aussicht genommenen Abend des 6. September 2022 stehe das Gästehaus der Landesregierung leider nicht zur Verfügung. Als neuen Termin habe die Justizministerin den Abend des 5. Juli 2022 vorgeschlagen.

Der **Ausschuss** war damit einverstanden.

Verfassungsgerichtliches Verfahren

Organstreitverfahren des Mitgliedes des Landtages Klaus Wichmann gegen den Niedersächsischen Landtag wegen Verletzung von Abgeordnetenrechten (Redezeit) und der Verfassungswidrigkeit der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages wegen Verstoßes gegen Artikel 19 der Niedersächsischen Verfassung
StGH 1/22

Im Anschluss an den Hinweis in der 86. Sitzung am 27. April 2022 erinnerte MR'in **Obst** (LTVerw) daran, dass ein Beschlussvorschlag der Fraktionen spätestens zur Sitzung am 11. Mai 2022 vorliegen müsse, wenn das Mai-Plenum erreicht werden solle.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen

Gesetzentwurf der Landesregierung -
[Drs. 18/10834](#)

direkt überwiesen am 02.03.2022

federführend: AfELuV;

mitberatend: AfRuV

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (unveränderte Annahme)

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) legte dar, der Gesetzentwurf sehe die Zustimmung zu einem Staatsvertrag vor, der an einen bereits seit Längerem bestehenden Staatsvertrag mit dem Land Bremen und einen kürzlich abgeschlossenen Staatsvertrag mit dem Land Hamburg anknüpfe. Er regle die Wahrnehmung von Aufgaben durch das Land Niedersachsen für das Land Bremen im Bereich des Europäischen Garantiefonds für Landwirtschaft und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.

Herr Dr. Müller-Rüster berichtete, eine Vertreterin des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz habe den Gesetzentwurf in der 77. Sitzung des - federführenden - Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 30. März 2022 vorgestellt. Der Entwurf sei dort nicht umstritten gewesen. Auch aus Sicht des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes sei zu ihm nichts anzumerken. Die auf unveränderte Annahme lautende Beschlussempfehlung habe der federführende Ausschuss in seiner 78. Sitzung am 27. April 2022 einstimmig gefasst.

Wortmeldungen aus den Reihen dieses Ausschusses ergaben sich zu dem Gesetzentwurf nicht.

Beschluss

Der **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des - federführenden - Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz an, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 2:

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD - [Drs. 18/852](#)

erste Beratung:

14. Plenarsitzung am 16.05.2018)

federführend: AfRuV;

mitberatend: UAJustV

Beginn der Beratung:

9. Sitzung am 06.06.2018

b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes und anderer Gesetze**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/3764](#)

erste Beratung:

50. Plenarsitzung am 18.06.2019

federführend: AfRuV;

mitberatend: UAJustV, AfHuF

dazu: **Eingabe** 1211/01/18

Beratung

Beratungsgrundlagen: Voten des Unterausschusses „Justizvollzug und Straffälligenhilfe“ (Annahme des Gesetzentwurfes der Landesregierung mit Änderungen, Erledigterklärung des Gesetzentwurfes der Fraktion der AfD)

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) teilte mit, der Unterausschuss „Justizvollzug und Straffälligenhilfe“ habe seine Gesetzesberatungen in seiner 37. Sitzung am 27. April 2022 abgeschlossen. Mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme des Mitgliedes der Fraktion der Grünen habe er dafür votiert, den **Gesetzentwurf der Landesregierung** in der Fassung der Vorlage 20 mit einer weiteren Änderung anzunehmen. In die Beschlussempfehlung seien Änderungsvorschläge der Fraktionen der SPD und der CDU aus den Vorlagen 12, 13 und 19 eingeflossen.

Im Einzelnen ergab sich folgender Beratungsverlauf:

Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes

Zweiter Teil - Vollzug der Freiheitsstrafe

Nr. 1: § 15 - Weisungen, Aufhebung von Lockerungen

Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE) erklärte, ihre Fraktion erachte die Möglichkeit die im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung aus grundsätzlichen Erwägungen nicht für sinnvoll.

Nr. 2/1: § 25 - Recht auf Besuch

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) trug vor, die auf dem Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen in Vorlage 12 beruhende Beschlussempfehlung zu diesem Paragraphen ziele darauf ab, das Besuchsaufkommen zu vermindern und den Drogenkonsum in den Justizvollzugsanstalten zu bekämpfen.

Zum einen - **Buchstabe a:** Absatz 1 Satz 2 - solle die Gesamtdauer der Besuche von vier auf zwei Stunden monatlich herabgesetzt werden.

Zum anderen - **Buchstabe b:** Absatz 2 Satz 2 - solle die Vorschrift zur Gewährung von Langzeitbesuchen von einer Sollregelung auf eine Kannregelung umgestellt werden.

Herr Dr. Wefelmeier teilte mit, dass dem Gesetzgebungs- und Beratungsdienst an dieser Stelle bei der Abfassung der Vorlage 20 ein Fehler unterlaufen sei. Die Wörter „können“ und „sollen“ seien vertauscht worden. Wie er bereits dem Unterausschuss vorgetragen habe, müsse der Formulierungsvorschlag richtig wie folgt lauten:

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „sollen“ durch das Wort „können“ ersetzt.

Nr. 2/2: § 26 - Besuchsverbot
Nr. 2/3: § 33 - Telekommunikation

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) legte dar, der Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen in Vorlage 19 sehe vor, in **§ 26** Nr. 2 die Möglichkeit zu schaffen, Besuche von Personen zu untersagen, „wenn überwiegende Interessen der oder des durch eine Straftat der oder des Gefangenen Verletzten entgegenstehen“.

Gemäß **§ 33 Abs. 1** Satz 2 könnten unter denselben Bedingungen, unter denen Besuche untersagt werden könnten, auch Telefonate verboten werden. Der Änderungsvorschlag in Vorlage 19 enthalte keine inhaltliche Änderung dieser Verweisung auf § 26, sondern sehe nur eine klarstellende Änderung der Formulierung vor. Ebenfalls der Klarstellung diene die Änderung in **Absatz 3** Satz 1.

Anlass der vorgeschlagenen Änderungen, die der Begründung in Vorlage 19 zufolge den Opferschutz stärken sollten, seien wohl Telefonate eines bestimmten Gefangenen in einer niedersächsischen Justizvollzugsanstalt.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) fragte, ob die Bedingung „wenn überwiegende Interessen der oder des durch eine Straftat der oder des Gefangenen Verletzten entgegenstehen“ aus Sicht des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes klar genug gefasst sei.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) erklärte, aus Sicht des GBD sei die Formulierung in Ordnung. Aus rechtlicher Sicht sei sie geeignet, dem Opferschutz zu dienen.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) sagte, Anlass des Änderungsvorschlages sei in der Tat ein Fall in der Justizvollzugsanstalt Oldenburg gewesen. Im Nachgang habe sich herausgestellt, dass das Gesetz bisher keine Grundlage für ein Verbot von Besuchen und Telefongesprächen enthalte, die aus Gründen des Opferschutzes problematisch seien. Um diese Lücke zu schließen, hätten die Fraktionen der SPD und der CDU zusammen mit dem Justizministerium den Änderungsvorschlag in Vorlage 19 entwickelt.

Nr. 5/1: § 79 a - Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) erklärte, im Justizvollzugsgesetz gebe es bislang keine spezielle Rechtsgrundlage für die seit vielen Jahren eingesetzte Videoüberwachung. Die Entwicklung des Datenschutzrechts mache es aber erforderlich, die Ermächtigungsgrundlage zu präzisieren. Der GBD schlage deshalb vor, den Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen in Vorlage 13 zum Anlass zu nehmen, eine entsprechende Regelung zu schaffen.

Zu **Absatz 1** Satz 1 erläuterte das Mitglied des GBD, Hafträume und medizinische Behandlungsräume dürften in der Regel nicht videoüberwacht werden, weil sie dem Schutz des Kernbereichs der privaten Lebensgestaltung unterlägen. Gemäß Satz 2 sei es aber möglich, bestimmte Gefangene im Rahmen besonderer Sicherungsmaßnahmen zu beobachten.

Die im Änderungsvorschlag vorgesehene Totalüberwachung sei verfassungsrechtlich ausgeschlossen. Es sei nicht zulässig, eine Anstalt flächendeckend mit Videoüberwachung zu überziehen. Vielmehr müsse es auch außerhalb der Haft Räume Bereiche geben, in denen die Gefangenen keiner Videoüberwachung unterlägen.

Von der in Vorlage 13 vorgeschlagenen Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Einsatz technischer Assistenzsysteme zur Erkennung von Situationen, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdeten, rate der GBD allerdings ab. Nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung wäre eine so allgemein gehaltene Ermächtigung wohl verfassungswidrig.

Die Entwicklung der künstlichen Intelligenz sei noch nicht so weit fortgeschritten, dass Art und Umfang einer künftigen Datenerhebung abgesehen werden könnten. Dem Schrifttum zufolge sei neben dem Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen auch die Aufnahme akustischer und sensorischer Signale denkbar. Um eine verfassungsgemäße Rechtsgrundlage zu schaffen, die der Eingriffstiefe Rechnung trage, müsse man zunächst wissen, wie tief überhaupt in die Rechte der Gefangenen eingegriffen werden solle. Diese Frage könne aber im Moment noch niemand beantworten. Es werde gerade erst untersucht, in welcher Art und Weise, mit welcher Zielrichtung und mit welchen Folgen künstliche Intelligenz in Justizvollzugsanstalten eingesetzt werden könne.

Der GBD empfehle daher, zunächst auszuloten, inwiefern künstliche Intelligenz zur Erkennung gefährlicher Situationen im Justizvollzug eingesetzt werden könnte und sollte, und eine Rechtsgrundlage für einen Einsatz im niedersächsischen Justizvollzug erst zu schaffen, wenn Einsatzzweck und Einsatzbereich feststünden.

Für einen speziellen Bereich des Einsatzes künstlicher Intelligenz, nämlich die Beobachtung suizidgefährdeter Gefangener in kameraüberwachten Hafträumen, könne allerdings schon mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Grundlage geschaffen werden, nämlich in § 81 a Abs. 1 Satz 3 (siehe Seite 11).

Nr. 6: § 81 - Besondere Sicherungsmaßnahmen

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) erläuterte, durch die in **Buchstabe a** Doppelbuchst. dd vom Unterausschuss empfohlene Anfügung der Fixierung an die Aufzählung der zulässigen besonderen Sicherungsmaßnahmen werde die Fixierung deutlich von einer normalen Fesselung abgegrenzt. Die Fixierung werde dort als „die Befestigung mindestens der Hände und der Füße an einem Gegenstand mittels dafür vorgesehener Gurte oder anderer mechanischer Vorrichtungen“ definiert.

Hintergrund dieser Unterscheidung sei, dass es nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht zulässig sei, Fixierungen auf die für normale Fesselungen geltenden Rechtsgrundlagen zu stützen.

In **Buchstabe b** Doppelbuchst. bb solle geregelt werden, dass eine Fixierung „zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr von erheblichen Gewalttätigkeiten gegen Personen, einer gegenwärtigen Gefahr der Selbsttötung oder einer gegenwärtigen Gefahr einer erheblichen Selbstverletzung“ erfolgen dürfe. Es solle zugelassen werden, eine Fixierung vorzunehmen, um den Gefangenen vor sich selbst zu schützen, und dies auch bei einsichtsfähigen Gefangenen.

Ob dies verfassungsrechtlich zulässig sei, sei fraglich. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seien Zwangsbehandlungen im psychiatrischen Bereich nur zulässig, wenn es sich um einwilligungsunfähige Patienten handele. Hinzu komme das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2020 zum sogenannten Recht auf Selbsttötung. Ent-

scheidungen des Bundesverfassungsgerichts, die sich konkret auf Fixierungen im Strafvollzug vollzogen, lägen hingegen nicht vor.

Der Unterausschuss habe diese Thematik ausführlich erörtert und sich im Ergebnis dafür ausgesprochen, Fixierungen auch bei einwilligungsfähigen Strafgefangenen zuzulassen.

Einzelheiten zur Fixierung solle der neue § 85 a regeln (siehe Seite 12).

Nr. 7: § 81 a - Beobachtung

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) legte dar, die Videoüberwachung bestimmter Gefangener sei eine besondere Sicherungsmaßnahme, die gemäß **Absatz 1** in der geltenden Fassung nur in besonders dafür vorgesehenen Räumen und in besonders gesicherten Hafträumen zulässig sei.

Schon bisher seien bei dieser Videoüberwachung teilweise auch Aufzeichnungen gefertigt worden. Eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung hierzu habe es bisher nicht gegeben. Deshalb solle zur Klarstellung der neue **Satz 2** angefügt werden.

Das Mitglied des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes trug weiter vor, **Satz 3** knüpfe an den Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU in Vorlage 13 sowie an die Entschließung des Landtages vom 10. Juni 2021 (Drs. 18/9487) an.

Um Suizide zu verhindern, solle die Möglichkeit geschaffen werden, zur Unterstützung der Videoüberwachung suizidgefährdeter Gefangener künstliche Intelligenz einzusetzen. Das System solle bei Auffälligkeiten ein Alarmsignal geben, das die Aufmerksamkeit des zuständigen Beamten auf den beobachteten Gefangenen lenke. Erfahrungsgemäß sei es nämlich für den Beamten schwierig, sich längere Zeit auf den Bildschirm zu konzentrieren, auf den die Bilder aus dem Haftraum übertragen würden.

Zur Umschreibung des Einsatzes von Kamerasystemen mit künstlicher Intelligenz empfehle der Unterausschuss die Formulierung „optisch-elektronische Einrichtungen ..., die die Bildübertragungen und -aufzeichnungen automatisch verarbeiten“.

Eine einsatzbereite Software, die Suizidversuche auf Videobildern erkennen könne, gebe es bislang nicht. Eine gesetzliche Regelung könne gleichwohl schon jetzt geschaffen werden, da das Ziel eines etwaigen künftigen Einsatzes künstlicher Intelligenz bereits feststehe, die technische Überwachung des Gefangenen auf optisch-elektronische Einrichtungen beschränkt werde und der Einsatzbereich auf besondere Hafträume begrenzt werde, in denen Gefangene nur unter bestimmten Voraussetzungen (§ 81 Abs. 1) untergebracht werden könnten.

Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE) sagte, ihre Fraktion bezweifle, dass die Datenschutzregelungen zum Einsatz künstlicher Intelligenz sachgerecht seien, auch wegen der ungeklärten Angemessenheit der Datenspeicherungsdauer.

Nr. 10/1: § 85 a - Anordnung der Fixierung, Verfahren, ärztliche Überwachung

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) legte dar, nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei die Fixierung einer Person jedenfalls im Bereich der Psychiatrie nur mit vorheriger ärztlicher Zustimmung zulässig. Eine entsprechende Regelung enthalte **Absatz 1 Satz 1** für bedürfe die Fixierung eines Gefangenen.

Satz 3 lasse es jedoch zu, in Eilfällen unter bestimmten Voraussetzungen mit der Fixierung zu beginnen, ohne dass die ärztliche Zustimmung vorliege. Dies sei das Ergebnis langer Diskussionen im Unterausschuss „Justizvollzug und Straffälligenhilfe“. Mitglieder aller Fraktionen hätten im Unterausschuss eingeräumt, dass diese Regelung nicht unproblematisch sei. Sie hätten jedoch der Tatsache Rechnung tragen wollen, dass in Justizvollzugsanstalten - anders als in psychiatrischen Krankenhäusern - nicht jederzeit ein Arzt greifbar sei und sich die Notwendigkeit einer Fixierung zu jeder Tages- und Nachtzeit unvorhersehbar ergeben könne. Sie hätten daher die vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst vorgetragene verfassungsrechtlichen Bedenken nicht für durchgreifend erachtet.

Gemäß **Absatz 2 Satz 2** solle eine Fixierung auch dann ohne ärztliche Zustimmung begonnen werden können, wenn absehbar sei, dass die Maßnahme länger als eine halbe Stunde dauern werde. Gemäß **Satz 1** solle eine solche längerfristige

Fixierung der vorherigen richterlichen Anordnung bedürfen, doch auch hierauf solle in Eilfällen gemäß den Sätzen 2 und 3 verzichtet werden können.

Ob diese Vorschriften einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung standhalten würden, sei nicht abzusehen. Es sei zwar denkbar, dass das Bundesverfassungsgericht der Ansicht des Niedersächsischen Justizministeriums folgen und anerkennen würde, dass man im Strafvollzug nicht von der ständigen Anwesenheit eines Arztes ausgehen könne. Der GBD halte es aber für nicht ganz unwahrscheinlich, dass das Gericht sich stattdessen auf den Standpunkt stelle, dass der Schutz der Grundrechte nicht unter einen Haushaltsvorbehalt gestellt werden könne und dass der Gesetzgeber dafür Sorgen tragen müsse, dass in einer Anstalt, in der eine Fixierung in Betracht komme, jederzeit ein Arzt erreichbar sei.

Aus diesem Grunde habe der GBD davon abgeraten, Fixierungen ohne vorherigen ärztliche Zustimmung zu ermöglichen. Er habe bei den vorliegenden Bestimmungen zwar Formulierungshilfe geleistet, lege jedoch Wert auf die Feststellung, dass er die vorliegende Regelung unter rechtlichen Gesichtspunkten nicht empfehlen könne.

Sechster Teil - Vollzugsorganisation, Datenschutz, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Nr. 13: Zweites und Drittes Kapitel

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) legte dar, für den Datenschutz im Strafverfahren und im Strafvollzug gelte die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates, die sogenannte JI-Richtlinie.

Diese Richtlinie habe der Gesetzentwurf im **Zweiten Kapitel - Datenschutz** - nur teilweise umgesetzt. Die Fraktionen der SPD und der CDU hätten hierzu in Vorlage 13 einen umfangreichen Änderungsvorschlag vorgelegt und mit ihm wesentliche Probleme der Entwurfsfassung in Angriff genommen. Dennoch habe weiterhin großer Überarbeitungsbedarf bestanden. Letztendlich habe der GBD das Datenschutzkapitel in Zusammenarbeit mit dem Justizministerium grundlegend überarbeitet und in Vorlage 20 eine Neufassung dieses Kapitels vorgeschlagen. Aufgrund der weitgehenden Umstellung der Regelungsgegenstände habe der GBD in Vorlage 20 bei die-

sem Kapitel auf die sonst übliche synoptische Darstellungsweise verzichtet.

Die vorgeschlagene Fassung sehe vor, dass die Umsetzung der JI-Richtlinie für den Bereich des Justizvollzuges komplett im Justizvollzugsgesetz erfolge. In **§ 190 - Anwendung datenschutzrechtlicher Vorschriften** - solle in **Absatz 1 Satz 2** festgehalten werden, dass das Niedersächsische Datenschutzgesetz nur insoweit ergänzend Anwendung auf die Datenverarbeitung zum Zwecke der Strafvollstreckung finden solle, als im Gesetzestext ausdrücklich darauf verwiesen werde. In **Absatz 3** werde klargestellt, dass das Datenschutzkapitel des Justizvollzugsgesetzes nicht auf Datenverarbeitungsvorgänge anzuwenden sei, für die die Datenschutz-Grundverordnung gelte.

Der vorgeschlagene Aufbau des Datenschutzkapitels sei an den Aufbau des Bundesdatenschutzgesetzes und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes angelehnt.

Herr Dr. Wefelmeier gab dem Ausschuss sodann einen kurzen Überblick über die in Vorlage 20 vorgeschlagene Fassung des Datenschutzkapitels. Wortmeldungen aus den Reihen des Ausschusses ergaben sich dazu nicht.

Artikel 2 - Änderung des Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) legte dar, die zu diesem Artikel vorgeschlagenen Änderungen entsprächen im Wesentlichen den Formulierungsvorschlägen zu Artikel 1.

Artikel 3 - Änderung des Niedersächsischen Jugendarrestvollzugsgesetzes

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) trug vor, auch die zu diesem Artikel vorgeschlagenen Änderungen stimmten im Grundsatz mit den Vorschlägen zu Artikel 1 überein.

Einige im Justizvollzugsgesetz enthaltene Regelungen seien im Jugendarrest allerdings entbehrlich. So sei keine Vorschrift zur Videoüberwachung von Gefangenentransporten erforderlich, da es solche Transporte im Jugendarrest nach Auskunft des Justizministeriums nicht gebe. Auch sei keine Fixierung von Arrestanten vorgesehen; eine solche werde in **Nr. 1 - § 43: Besondere Sicherungsmaßnahmen** - sogar ausdrücklich ausgeschlossen.

*

Zum Abschluss des Beratungsdurchgangs ergaben sich folgende Wortmeldungen:

Abg. **Ulf Prange** (SPD) bezeichnete die Fassung der Vorlage 20 als gelungen, insbesondere was den Einsatz künstlicher Intelligenz im Justizvollzug und die Vorschriften zur Fixierung angehe. Man könne weitestgehend davon ausgehen, dass die gefundenen Regelungen rechtlich halten würden.

Abg. **Volker Meyer** (CDU) nannte die vom Unterausschuss empfohlene Fassung zeitgemäß. Der Justizvollzug werde mit diesen Regelungen gut arbeiten könne, meinte der Abgeordnete. Er räumte jedoch ein, dass es beim Einsatz künstlicher Intelligenz und bei der Fixierung noch keine volle Rechtssicherheit gebe.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) erklärte, die Diskussion innerhalb der Fraktion der FDP über die Videoüberwachung und die Fixierung sei noch nicht abgeschlossen. Er kündigte an, sich deshalb bei der heutigen Abstimmung über die Beschlussempfehlung zu enthalten.

Sie betrachte das vorgelegte Regelungskonzept insgesamt kritisch, sagte Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE) und kündigte an, gegen ein auf Annahme lautende Beschlussempfehlung dieses Ausschusses zu stimmen. Zugleich kritisierte sie die Dauer des Gesetzgebungsverfahrens.

Beschluss

Der - federführende - **Ausschuss** folgte dem Votum seines Unterausschusses „Justizvollzug und Straffälligenhilfe“ und empfahl dem Landtag, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 20 anzunehmen, wobei Artikel 1 Nr. 2/1 Buchst. b die auf Seite 9 dieser Niederschrift wiedergegebene berichtigte Fassung bekommen soll.¹

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: GRÜNE

Enthaltung: FDP

Die Beschlussempfehlung erging vorbehaltlich der Zustimmung des - mitberatenden - Ausschusses für Haushalt und Finanzen.

Berichterstattung (schriftlicher Bericht):

Abg. Dr. Genthe.

Ohne Aussprache empfahl der Ausschuss dem Landtag, die **Eingabe** mit der Verabschiedung des Gesetzentwurfes für erledigt zu erklären.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Der Ausschuss folgte dem Votum des Unterausschusses und empfahl dem Landtag, den **Gesetzentwurf der Fraktion der AfD** mit der Verabschiedung des Gesetzentwurfes der Landesregierung für erledigt zu erklären.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Auf eine Berichterstattung zum Gesetzentwurf der Fraktion der AfD verzichtete der Ausschuss.

¹ Der Ausschuss nahm die Gesetzesberatung in seiner 88. Sitzung am 11. Mai 2022 wieder auf und empfahl dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfes mit weiteren Änderungen.

Tagesordnungspunkt 3:

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/10954](#)

erste Beratung:

133. Plenarsitzung am 22.03.2022

AfRuV

b) **Juristenausbildung zukunftsfest aufstellen**

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/10730](#)

erste Beratung:

132. Plenarsitzung am 25.02.2022

AfRuV

Einbringung des Gesetzentwurfs

Abg. **Volker Meyer** (CDU) legte dar, der Gesetzentwurf bezwecke im Wesentlichen eine Anpassung des Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen an das Deutsche Richtergesetz.

Verfahrensfragen

Der **Ausschuss** kam überein, zu dem Gesetzentwurf und dem Antrag eine schriftliche Anhörung durchzuführen. Der Kreis der Anzuhörenden soll in der nächsten Sitzung festgelegt werden.

Tagesordnungspunkt 4:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Spielbankengesetzes, der Allgemeinen Gebührenordnung und des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/10075](#)

direkt überwiesen am 13.10.2021

federführend: AfHuF;

mitberatend: AfRuV

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in der Fassung der Vorlage 10)

MR Dr. Miller (GBD) legte dar, der Gesetzentwurf sehe umfangreiche Änderungen des Spielbankengesetzes vor, insbesondere zum Zulassungsverfahren und zur Spielbankabgabe.

In den Vorlagen 5 und 6 habe der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst umfangreiche Formulierungsvorschläge und Anmerkungen niedergelegt. Der Grund dieses Umfangs liege im Detaillierungsgrad des Gesetzentwurfes, dessen Grund wiederum darin liege, dass das Glückspielrecht im Allgemeinen eine sehr prozesslastige Materie sei.

Der - federführende - Ausschusses für Haushalt und Finanzen habe seine Beschlussempfehlung einstimmig - bei Stimmenthaltung der Ausschussmitglieder der Fraktionen der Grünen und der FDP - gefasst, berichtete der Vertreter des GBD.

Im Einzelnen ergab sich folgender Beratungsverlauf:

Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Spielbankengesetzes

Nr. 1: §§ 1 bis 3 b

§ 2 - Spielbankzulassung

MR Dr. Miller (GBD) erklärte, Anlass der Neuregelung der Spielbankzulassung sei, dass die bisherige Zulassung im Sommer 2024 ablaufe. In **Absatz 1** sei vorgesehen, eine neue Zulassung im Wege eines Privatmonopols zu vergeben. Der Zulassungsinhaber solle die Erlaubnis bekommen, bis zu zehn Spielbanken in Niedersachsen zu betreiben.

RiVG Mohr (GBD) machte darauf aufmerksam, dass der Gesetzentwurf in **Absatz 2** Satz 3 für Antragsteller mit Sitz im EU-Ausland die Pflicht vorsehe, eine empfangs- und vertretungsbevollmächtigte Person in Deutschland mit deutschen Sprachkenntnissen zu benennen. Ohne die Benennung einer solchen Person solle die Zulassung nicht an einen Antragsteller aus dem EU-Ausland vergeben werden könne.

Das sei mit Blick auf die europäische Dienstleistungsfreiheit, unter die auch der Betrieb von Spielbanken falle, nicht unproblematisch.

Zwar obliege es Beteiligten, die sich im Ausland befänden, nach verschiedenen deutschen Verfahrensordnungen, z. B. der Zivilprozessordnung und der Verwaltungsgerichtsordnung, einen Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland zu benennen. Dies habe der Bundesgerichtshof in zwei Entscheidungen aus den 90er-Jahren für europarechtlich unbedenklich gehalten. Auch der Glücksspielstaatsvertrag verpflichte ausländische Antragsteller, die bestimmte Glücksspielerlaubnisse anstrebten, einen Empfangs- und Vertretungsbevollmächtigten im Inland zu benennen.

Der Europäische Gerichtshof habe jedoch mittlerweile mehrfach entschieden, dass es eine nicht gerechtfertigte Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit darstelle, wenn ein Dienstleister verpflichtet werde, einen Bevollmächtigten für postalische Zustellungen zu benennen. Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofes könne die Notwendigkeit, einen ordnungsgemäßen Verfahrensablauf zu gewährleisten, zwar grundsätzlich eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit rechtfertigen. Allerdings habe der Gerichtshof auf die Möglichkeit verwiesen, mit Beteiligten mit Sitz im Ausland auf anderem Wege als postalisch zu verkehren, namentlich per Telefax oder E-Mail. Des-

halb sei die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten nicht mehr erforderlich.

Dem vorliegenden Gesetzentwurf zufolge solle die zu benennende Person im Inland nicht nur empfangs-, sondern auch vertretungsbevollmächtigt sein. Ferner werde gefordert, dass die Person der deutschen Sprache mächtig sein müsse. Dies sei europarechtlich sehr bedenklich.

Vor diesem Hintergrund habe der federführende Ausschuss empfohlen, von der Pflicht zur Benennung einer vertretungsbevollmächtigten Person im Inland abzusehen und auch das Erfordernis deutscher Sprachkenntnisse zu streichen. An der Pflicht zur Benennung einer empfangsbevollmächtigten Person im Inland habe der Ausschuss hingegen festgehalten, damit ein ordnungsgemäßer Verfahrensablauf auch bei Antragstellern aus dem EU-Ausland gewährleistet sei.

Aus Sicht des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes mindere diese Empfehlung die europarechtlichen Bedenken gegenüber der Entwurfsfassung. Es verbleibe jedoch ein erhebliches Risiko, dass diese Regelung vor dem Europäischen Gerichtshof keinen Bestand hätte. Der GBD sehe keinen tragfähigen Grund, warum der Europäischen Gerichtshof in Bezug auf die in der Beschlussempfehlung vorgesehene Pflicht zur Benennung eines Empfangsbevollmächtigten anders entscheiden sollte als in seinen beiden erwähnten Urteilen.

Der Bundesgerichtshof habe, soweit ersichtlich, noch keine Gelegenheit gehabt, sich mit der neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs auseinanderzusetzen.

Auf eine Frage des Abg. **Ulf Prange** (SPD) erläuterte MR **Dr. Miller** (GBD), **Absatz 4** sehe die Möglichkeit eines Widerrufs der Spielbankzulassung vor. Gemäß Satz 2 Nr. 3 solle die Zulassung insbesondere widerrufen werden, wenn „der tatsächliche Betrieb der Spielbanken wesentlich von den im Zulassungsverfahren eingereichten Konzepten und Darstellungen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 5 bis 11) abweicht“. Bei dem Konzept gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 handele es sich um „eine Darstellung aller zum Betrieb vorgesehenen Spielbanken“ einschließlich ihrer Personalstärken und ihrer räumlichen Verteilung auf das Land. Wenn der Zulassungsinhaber von diesem Spielbankkonzept wesentlich abweiche, solle die Spielbankzulassung widerrufen werden.

§ 3 - Zulassungsverfahren

MR **Dr. Miller** (GBD) trug vor, **Absatz 1** Satz 1 sehe ein verwaltungsrechtliches Zulassungsverfahren aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung vor. Nach einem Auswahlverfahren werde einem Antragsteller eine Spielbankzulassung erteilt, die es ihm erlaube, Spielbanken zu betreiben.

Wie der GBD in Vorlage 6 dargelegt habe, handele es sich dabei nicht um ein Vergabeverfahren, das sich nach dem europäischen Vergaberecht zu richten hätte.

Allerdings habe das Oberlandesgericht Hamburg im Jahre 2017 entschieden, dass auf die Vergabe von Spielbankzulassungen europäisches Vergaberecht Anwendung finde. Das Gericht habe die Auffassung vertreten, dass die Freie und Hansestadt Hamburg als Konzessionsgeber ein Unternehmen beauftrage, eine entgeltliche Dienstleistung zu erbringen, die im öffentlichen Interesse liege. Wegen des Kanalisierungsauftrags im Glücksspielstaatsvertrag sei der Staat gehalten, dafür zu sorgen, dass man in Spielbanken das Große Spiel spielen könne.

Diese rechtliche Auffassung sei umstritten und auch aus Sicht des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes nicht in allen Punkten nachvollziehbar. Vielleicht sei sie auch mit Eigenheiten des hamburgischen Rechts zu erklären.

Jedenfalls sei die ganz herrschende Auffassung, dass es entscheidend darum gehe, ob eine ein- klagbare Verpflichtung des Konzessionsnehmers bestehe, Spielbanken zu betreiben, ob also der Staat den Betrieb von Spielbanken im Wege der Klage durchsetzen könne.

Das sei im Gesetzentwurf der Landesregierung nicht der Fall. Er sehe keine Pflicht des Inhabers der Spielbankzulassung vor, tatsächlich Spielbanken zu betreiben. Deshalb handele es sich nicht um eine Konzession im Sinne des europäischen Vergaberechts, sodass der Gesetzgeber ein verwaltungsrechtliches Zulassungsverfahren wählen könne.

Wenn der Zulassungsinhaber keine Spielbanken betreibe, werde er damit rechnen müssen, dass seine Zulassung widerrufen und an einen anderen Antragsteller vergeben werde (§ 2 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3, siehe Seite 18 dieser Niederschrift). Eine solche Regelung führe aber aus Sicht des GBD nicht dazu, dass das europäische Vergaberecht Anwendung finden würde.

Herr Dr. Miller legte dar, in den folgenden Absätzen des Gesetzentwurfes bis Absatz 11 sei das reguläre Zulassungsverfahren in allen Einzelheiten geregelt. Unter anderem sehe der empfohlene **Absatz 10/1** eine gegenüber dem Gesetzentwurf geänderte Regelanfrage beim Verfassungsschutz vor: Am Schluss des Zulassungsverfahrens solle überprüft werden, ob in Bezug auf den Antragsteller oder die ihn vertretenden Personen beim Verfassungsschutz Erkenntnisse vorlägen, die eine Ablehnung der Spielbankzulassung rechtfertigten.

Diese Anfrage solle dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung dienen sowie den Bestand und die Sicherheit von Bund und Ländern sichern. Es solle insbesondere verhindert werden, dass der Spielbankbetrieb zur Terrorisfinanzierung missbraucht werde.

Ein Datenaustausch zwischen der Verfassungsschutzbehörde und anderen Behörden sei verfassungsrechtlich kompliziert. Auf den Seiten 15 bis 20 der Vorlage 6 habe der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst seine Überlegungen hierzu niedergelegt.

Das Bundesverfassungsgericht habe für diesen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bekanntlich ein Doppeltürmodell herausgearbeitet: Es bedürfe sowohl einer Rechtsgrundlage für eine Anfrage einer anderen Behörde bei der Verfassungsschutzbehörde - eine solche solle hier geschaffen werden - als auch einer Rechtsgrundlage für eine Übermittlung von Erkenntnissen durch die Verfassungsschutzbehörde an andere Behörden - eine solche gebe es bereits in § 32 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes.

Beide Rechtsgrundlagen müssten verhältnismäßig sein. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dazu sei ausführlich und detailliert. Das rechtliche Problem liege hier weniger bei den Erfordernissen eines legitimen Zwecks und der Geeignetheit und Erforderlichkeit des Mittels, sondern bei der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne.

Die hier zu schaffende Abrufregelung müsse nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mindestens gleich strengen Anforderungen genügen wie die mit ihr korrespondierende Übermittlungsregelung. Insbesondere müsse die Abrufregelung angemessene Schwellen vorsehen.

Dabei müsse man insbesondere das Gewicht des Grundrechtseingriffs berücksichtigen, der in einem Datenabruf beim Verfassungsschutz liege. Dieses Gewicht werde nach zwei Kriterien bemessen.

Erstens: Mit welchen Mitteln sind die Daten, die übermittelt werden sollen, erhoben worden? - Im vorliegenden Fall sei vorgesehen, auch solche Daten zu übermitteln, die die Verfassungsschutzbehörde mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnen habe, etwa durch Observationen oder die Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen. Somit liege ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte des Betroffenen vor.

Zweitens: Wie schwerwiegend sind die möglichen Folgen der Datenübermittlung für den Betroffenen? - Hier sei die in Artikel 12 des Grundgesetzes verankerte Berufsfreiheit derjenigen Personen betroffen, die den Beruf des Spielbankunternehmers gewählt hätten.

Die entscheidende Frage sei, ob das Gemeinwohlinteresse ausreiche, um einen Grundrechtseingriff von solchem Gewicht zu rechtfertigen.

Bei der Beurteilung dieser Frage lege das Bundesverfassungsgericht das Kriterium der hypothetischen Datenneuerhebung zugrunde. Der Verfassungsschutz dürfe demnach Daten, die er für seine Zwecke erhoben habe, nur dann einer anderen Behörde übermitteln, wenn diese nach verfassungsrechtlichen Maßstäben die Daten mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln für ihre Zwecke hätten erheben dürfen.

Herr Dr. Miller berichtete, in seinem Urteil vom 26. April 2022 zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz (1 BvR 1619/17) habe das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass das Kriterium der hypothetischen Datenneuerhebung auch dann gelte, wenn eine Verfassungsschutzbehörde einer anderen Behörde, die keine Polizei- oder Strafverfolgungsbehörde sei, Daten übermitteln solle.

Im vorliegenden Fall habe die andere Behörde - nämlich die Spielbankaufsicht - keine Befugnisse, selbst Daten mit nachrichtendienstlichen Mitteln zu erheben. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei eine Übermittlung von Daten durch den Verfassungsschutz in einem solchen Fall möglich, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt seien:

Zum einen müsse die Übermittlung der Daten einem herausragenden öffentlichen Interesse dienen, z. B. der Verfolgung und Verhütung besonders schwerer Straftaten oder der Abwehr konkreter Gefahren für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder des Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person. Auch die Verhinderung von Terrorismusfinanzierung könne man durchaus als herausragendes öffentliches Interesse ansehen.

Zum anderen müssten qualifizierte Eingriffsschwellen vorgesehen werden. Hier stelle sich die Frage, welche konkreten Verdachtsmomente vorliegen müssten, damit eine Übermittlung zulässig sei. Der vorliegende Gesetzentwurf sehe eine Regelanfrage vor, setze also gar kein konkretes Verdachtsmoment voraus. Es bestehe nur die abstrakte Befürchtung, dass der Inhaber einer Spielbankzulassung die großen Bargeldmengen aus dem Spielbankbetrieb z. B. zur Finanzierung von Anschlägen missbrauchen könnte.

Es sei schwer vorherzusehen, ob das Bundesverfassungsgericht eine solche Regelanfrage billigen würde. Denn ausdrückliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Regelanfragen habe es seit den Zeiten des Radikalenerlasses in den 70er-Jahren nicht mehr gegeben.

Regelanfragen an den Verfassungsschutz gebe es bereits im Waffenrecht, im Sprengstoffrecht, im Luftsicherheitsrecht und im Recht des Bewachungsgewerbes, also in sensiblen Bereichen mit hohem Schadenspotenzial. In diesen Bereichen stünden gemeingefährliche Mittel in Rede, die Extremisten in die Hände fallen könnten.

Der federführende Ausschuss halte die umfangreichen Geldmittel im Spielbankgeschäft für ähnlich gefährlich, weil sie für die Planung und Durchführung von Anschlägen genutzt könnten. Deshalb sei hier eine Regelanfrage erforderlich.

Aus Sicht des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes hingegen sei es zweifelhaft, ob das Bundesverfassungsgericht im vorliegenden Fall eine gleichwertige Gefährdungslage anerkennen würde.

Um das verfassungsrechtliche Problem zu beseitigen, hätten der GBD und das Finanzministerium zunächst vorgeschlagen, auf die Übermittlung von Daten zu verzichten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnen worden seien, die Übermittlung also auf solchen Daten zu beschränken,

die ohne besonders schwerwiegende Grundrechtseingriffe erhoben worden seien.

Diesen Vorschlag habe der federführende Ausschuss abgelehnt. Das von ihm konsultierte Ministerium für Inneres und Sport habe darauf hingewiesen, dass eine solche Beschränkung die Übermittlung hochwertiger Informationen ausschliesse. Nach Auffassung des Innenministeriums könne die Regelung dann ihr Ziel nicht mehr erreichen.

Darauf habe der Ausschuss das Finanzministerium beauftragt, in Abstimmung mit dem Innenministerium und dem GBD eine andere Lösung zu ersinnen. Dieser Vorschlag liege nun vor und bestehe in dem neuen Absatz 10/1. Er sehe in **Satz 1** vor, nur zu demjenigen Antragsteller eine Anfrage beim Verfassungsschutz zu stellen, der nach der fachlichen Bewertung den Zuschlag erhalten solle. Außerdem dürfe die Verfassungsschutzbehörde der Spielbankaufsicht - also dem Finanzministerium - nur solche Erkenntnisse übermitteln, die eine Ablehnung der Spielbankzulassung rechtfertigten. Welche Tatbestände dies seien, werde in **Satz 2** festgelegt.

Der federführende Ausschuss habe diesen Vorschlag angenommen. Dieser reduziere aus Sicht des GBD die verfassungsrechtliche Problematik deutlich, wenngleich nicht so stark wie der vom federführenden Ausschuss abgelehnte Ansatz, auf eine Übermittlung jeglicher Erkenntnisse zu verzichten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnen worden seien.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) bezweifelte, dass das Vorhandensein großer Mengen Bargelds die Regelanfrage beim Verfassungsschutz rechtfertigen könne. Große Mengen Bargeld gebe es schließlich auch im Einzelhandel und anderen Wirtschaftszweigen, ohne dass jemand auf den Gedanken käme, Geschäftsinhaber in diesen Bereichen einer Überprüfung durch den Verfassungsschutz zu unterziehen.

RiVG **Mohr** (GBD) legte dar, **Absatz 12** sehe ein Verfahren zur Erteilung einer Interimszulassung vor. Eine solche Zulassung solle erteilt werden, wenn ein reguläres Zulassungsverfahren noch nicht zur Erteilung einer Spielbankzulassung geführt habe oder ein Spielbetrieb auf Grundlage der Zulassung nicht möglich sei, z. B. wegen Insolvenz, wegen eines Widerrufs der Zulassung oder wegen Rechtsstreitigkeiten, die die Aufnahme des Spielbetriebs verzögerten. Während die

reguläre Spielbankzulassung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 6 für fünfzehn Jahre erteilt werde, gelte die Interimszulassung höchstens zwei Jahre.

Problematisch sei, dass der Gesetzentwurf kaum Vorgaben dazu enthalte, unter welchen Voraussetzungen die Interimszulassung zu erteilen sei. Das europarechtliche Transparenzgebot erfordere zwar nicht zwingend eine Ausschreibung. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs müsse jedoch zugunsten potenzieller Antragsteller ein angemessener Grad an Öffentlichkeit sichergestellt werden, um eine Öffnung für den Wettbewerb zu ermöglichen. Die Zulassungsentscheidung müsse auf objektiven und im Voraus bekannten Kriterien beruhen.

Absatz 12 sehe allerdings einen vollständigen Verzicht auf eine Ausschreibung vor und enthalte auch keinerlei Auswahlkriterien für den Fall, dass mehrere Anträge vorlägen. Wenn sich mehrere Antragsteller bewürben, genüge ein nach Absatz 12 durchgeführtes Verfahren wohl nicht dem europarechtlichen Transparenzgebot.

Das Finanzministerium habe hierzu mitgeteilt, dass mehrere Bewerbungen zwar theoretisch möglich seien, es aber praktisch kaum denkbar sei, dass mehrere Unternehmen in der Lage seien, kurzfristig einen Spielbankbetrieb für höchstens zwei Jahre zu organisieren. In der Praxis seien deshalb keine Probleme zu erwarten.

Das habe den federführenden Ausschuss dazu bewogen, die Vorschrift im Wesentlichen unverändert zu lassen.

Nr. 9: § 10 a - Spielerschutz, Sperre

MR **Dr. Miller** (GBD) trug vor, nach Angaben des Finanzministeriums erwirtschafteten die niedersächsischen Spielbanken 90 % ihres Umsatzes in den Automatenälen. Der federführende Ausschuss habe daher im Sinne des Kohärenzgebotes empfohlen, das Spielbankengesetz insofern an das Spielhallengesetz anzugleichen, als Personen unter 21 Jahren der Zutritt zu Spielbanken untersagt werden solle. Während dieses Mindestalter bei den Spielhallen erst im Jahre 2023 wirksam werden solle, solle es bei den Spielbanken gelten, sobald das vorliegende Änderungsgesetz in Kraft trete.

Artikel 2/1 - Änderung des Niedersächsischen Nichtraucherchutzgesetzes

MR **Dr. Miller** (GBD) berichtete, der federführende Ausschuss habe empfohlen, in Spielbanken ein Rauchverbot einzuführen, wie es bereits in Spielhallen gelte.

*

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) rechnete für den Fall der Verabschiedung des Änderungsgesetzes mit Klagen gegen einzelne Regelungen. Er fragte, ob solche Klagen aufschiebende Wirkung hätten.

MR **Dr. Miller** (GBD) erwiderte, ein Verfassungsgericht könnte mit einer einstweiligen Anordnung den Gesetzesvollzug aussetzen. Dies erscheine aber wenig wahrscheinlich.

Der Vollzug des Gesetzes könne jedoch auch dadurch gebremst werden, dass mit einem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gegen die Entscheidung der Spielbankaufsicht im Zulassungsverfahren vorgegangen werde. Das Verwaltungsgericht könne das Verfahren dann aufhalten.

Ähnliches sei bereits vorgekommen, als es um die Konzessionierung von Sportwettanbietern gegangen sei. Seinerzeit habe der Hessische Verwaltungsgerichtshof das Verfahren gestoppt. Es sei erst nach einer Änderung des Glücksspielstaatsvertrages wiederaufgenommen worden.

Die vom GBD vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzentwurfes hätten auch den Zweck, solche Risiken zu mindern. Ganz auszuschließen seien solche Risiken allerdings nicht, sagte Herr Dr. Miller unter Hinweis auf die von Herrn Mohr dargestellten europarechtlichen Probleme. Auch die Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens in der Praxis könne rechtliche Angriffspunkte liefern.

Beschluss

Der **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 10 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: -

Enthaltung: GRÜNE, FDP

Tagesordnungspunkt 5:

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - [Drs. 18/1840](#)

erste Beratung: 27. Plenarsitzung am 24.10.2018

*federführend: AfELuV;
mitberatend: AfRuV*

b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/9833](#)

direkt überwiesen am 27.08.2021

*federführend: AfELuV;
mitberatend: AfRuV, AfHuF*

Mitberatung

Beratungsgrundlagen: Beschlussempfehlungen des federführenden Ausschusses (Ablehnung des Gesetzentwurfes der Fraktion der FDP, Annahme des Gesetzentwurfes der Landesregierung in der Fassung der Vorlage 20)

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) berichtete, der federführende - Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz habe seine Beschlussempfehlung zu dem Gesetzentwurf der FDP-Fraktion mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der Grünen gegen die Stimme des Mitgliedes der FDP-Fraktion gefasst.

Die Beschlussempfehlung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung sei gegen die Stimme des Mitgliedes der Grünen-Fraktion und eines Mitgliedes der SPD-Fraktion mit den Stimmen der übrigen Mitglieder der SPD-Fraktion, aller Mitglieder der CDU-Fraktion und des Mitgliedes der FDP-Fraktion zustande gekommen.

In diese Beschlussempfehlung seien die Änderungsvorschläge der Fraktionen der SPD und der CDU in den Vorlagen 2, 11 und 19 zu Drs. 18/9833 eingeflossen. Sie sähen u. a. die Aufnahme des Wolfes ins Jagdrecht, einen Schießübungsnachweis und Regelungen zum Abschuss wilder Hunde vor.

Insbesondere die Regelungen zum **Wolf** seien bei den Beratungen im federführenden Ausschuss noch erheblich überarbeitet worden. Zu dem Änderungsvorschlag in Vorlage 2 habe der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst in Vorlage 12 zahlreiche Anmerkungen mit rechtlichen Bedenken vorgebracht.

Die Beschlussempfehlung basiere in diesen Punkten zu wesentlichen Teilen auf Vorschlägen, die das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz sowie das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz aufgrund der Hinweise des GBD ausgearbeitet hätten. Vorgesehen sei nun, einen neuen § 28 b mit Sonderregelungen zum Wolf in den betreffenden Abschnitt des Jagdgesetzes einzufügen. Zudem fänden sich auch in anderen Abschnitten einzelne Paragrafen, die den Wolf beträfen. So habe sich der federführende Ausschuss beispielsweise dafür ausgesprochen, das Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten bezüglich des Wolfes auszuschließen.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) enthalte in seinem Abschnitt „Besonderer Artenschutz“ umfangreiche Regelungen für streng geschützte Arten, die die FFH-Richtlinie umsetzten, insbesondere seit dem Jahre 2020 einen neuen § 45 a zum Umgang mit dem Wolf. Von abschließenden Regelungen des besonderen Artenschutzes könne das Land nicht durch landesrechtliche Regelungen des Artenschutzes abweichen, denn das Recht des Artenschutzes sei - anders als das übrige Naturschutzrecht und auch anders als das Jagdrecht - abweichungsfest. Daher sei fraglich, ob und inwieweit dem Land eine Gesetzgebungskompetenz für die in Aussicht genommenen Regelungen zukomme.

In kompetenzrechtlicher Hinsicht umstritten sei dabei schon die Aufnahme des Wolfes in die Liste der jagdbaren Arten in § 5 des Niedersächsischen Jagdgesetzes. Auch wenn man eine solche Aufnahme in die Liste der nach Landesrecht jagdbaren Arten kompetenzrechtlich noch für zulässig halte, seien jedenfalls einige der in § 28 b vorgesehenen umfangreichen weiteren Regelungen zum Umgang mit dem Wolf, die zumindest in der Ursprungsversion in unmittelbarem Widerspruch zum § 45 a BNatSchG stünden, kompetenzrechtlich problematisch.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes könne die Regelung eines Sachverhaltes jeweils nur einem Kompetenztitel zuge-

ordnet werden. Aus Sicht des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes handele es sich bei einigen der nun vorgesehenen Regelungen zum Wolf im Kern um artenschutzrechtliche Regelungen, die nicht auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes für das Jagdwesen gestützt werden könnten.

Der Änderungsvorschlag habe in seiner ursprünglichen Fassung zudem systematische Unstimmigkeiten aufgewiesen, die im Falle der unveränderten Annahme dazu geführt hätten, dass die Entnahme von Wölfen - entgegen der dem Änderungsvorschlag wohl zugrunde liegenden politischen Absicht - erheblich erschwert worden wäre. Denn außer einer artenschutzrechtlichen Genehmigung wäre dann zusätzlich eine jagdrechtliche Verfügung zur Festsetzung einer Jagdzeit - für diesen einzelnen Wolf - erforderlich geworden. Es wären damit unklare Doppelzuständigkeiten, doppelte Vollzugsstränge und doppelte Rechtsschutzmöglichkeiten entstanden.

Die redaktionell nicht optimale Fassung des Änderungsvorschlages hätte zudem dazu geführt, dass die - von der Europäischen Union grundsätzlich befürwortete - Jagd auf Wolfshybride in Niedersachsen nicht mehr möglich gewesen wäre. Auch dies sei mit dem eingebrachten Änderungsvorschlag sicherlich nicht beabsichtigt gewesen.

Bei der durch die Fachministerien vorgenommenen Überarbeitung des § 28 b seien einige der vom GBD angesprochenen Probleme gelöst worden. Neben dem angesprochenen verfassungsrechtlichen Risiko blieben jedoch auch systematische Unstimmigkeiten bestehen.

Der Jagdausübungsberechtigte könne beispielsweise auch künftig Wölfe nur dann bejagen bzw. entnehmen, wenn er von der Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der Jagdbehörde als hierfür zuständig bestimmt worden sei. Die Jagd auf Wolfshybride könne die Naturschutzbehörde gemäß § 45 a Abs. 3 BNatSchG auch selber übernehmen; dann seien die Jagdausübungsberechtigten von der Jagd auf Wolfshybride gänzlich ausgeschlossen.

Frau Brüggeshemke trug weiter vor, ein Teil der vorgesehenen Regelungen überschneide sich mit der Niedersächsischen Wolfsverordnung. Darum hätten die Fraktionen der SPD und der CDU in Vorlage 19 den Vorschlag eingebracht, einen Ar-

tikel in den Gesetzentwurf einzufügen, der eine Aufhebung der gesamten Verordnung vorsehe.

In der 78. Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 27. April 2022 hätten die Koalitionsfraktionen diesen Vorschlag jedoch dahin gehend abgeändert, dass nur die §§ 8, 9 und 11 der Wolfsverordnung, die sich unmittelbar mit dem neuen § 28 b des Jagdgesetzes überschneiden, gestrichen werden sollten.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) sagte, nach der Streichung der §§ 8, 9 und 11 hätte die Wolfsverordnung nur noch geringen Regelungsgehalt. Er regte an, im Sinne von Normenklarheit und -sparsamkeit die ganze Wolfsverordnung aufzuheben, und bat den GBD um Stellungnahme.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) erklärte, es sei eine fachliche und keine rechtliche Frage, ob man an den restlichen Regelungen der Wolfsverordnung, z. B. zur Vergrämung von Wölfen, festhalten wolle.

Abg. **Volker Meyer** (CDU) wies darauf hin, dass die Wolfsverordnung neben den Überschneidungen mit dem neuen § 28 b des Jagdgesetzes auch Überschneidungen mit dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Artenschutzrecht aufweise. Dies spreche dafür, die gesamte Wolfsverordnung aufzuheben.

ORR'in **Kühnel** (MU) legte dar, durch die Aufnahme des Wolfs ins Jagdrecht werde das Zusammenspiel der Behörden neu systematisiert. Zu dieser neuen Systematik passe die im Jahre 2020 in Kraft getretene Wolfsverordnung nicht. Wie bereits dargelegt, mache der neue § 28 b des Jagdgesetzes Teile der Wolfsverordnung überflüssig. Aus Sicht des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz empfehle es sich nicht, die übrigen Regelungen als weitere Rechtsquelle neben dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Bundesjagdgesetz und dem Niedersächsischen Jagdgesetz beizubehalten, zumal sie teils bundesrechtliche Regelungen wiederholten, teils eher den Charakter von Auslegungshinweisen hätten. Im Sinne der Normenklarheit und -sparsamkeit empfehle es sich, die Verordnung insgesamt aufzuheben. Für rechtmäßige Entnahmegenehmigungen bedürfe es der Wolfsverordnung jedenfalls nicht. Deren Grundlagen seien vielmehr § 45 Abs. 7 und § 45 a BNatSchG.

Abg. **Sebastian Zinke** (SPD) erkundigte sich, ob auch die Vergrämung von Wölfen im Bundesrecht so klar geregelt sei, dass die Regelungen der Wolfsverordnung nicht mehr benötigt würden.

ORR'in **Kühnel** (MU) bejahte dies. Die Vergrämung sei im Bundesnaturschutzgesetz hinreichend geregelt. Die Wolfsverordnung enthalte insoweit im Wesentlichen nur Auslegungshinweise.

Der - mitberatende - **Ausschuss** empfahl dem federführenden Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der FDP bei Stimmenthaltung des Ausschussmitgliedes der Fraktion der Grünen, den Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU in Vorlage 19 anzunehmen und somit dem Landtag zu empfehlen, die Wolfsverordnung in Gänze aufzuheben.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) wies ferner darauf hin, dass die FFH-Richtlinie den Mitgliedstaaten vorschreibe, die Nutzung von **Nachtsicht- und Nachtzieltechnik** bei der Jagd auf Tiere, die in Anhang IV oder V der FFH-Richtlinie aufgeführt seien - u. a. Wolf und Goldschakal -, zu verbieten. So sei es in § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a des Bundesjagdgesetzes allgemein auch geschehen.

Allerdings ermögliche Artikel 16 der FFH-Richtlinie es, im Einzelfall Ausnahmen von diesem Verbot zuzulassen. Der federführende Ausschuss habe empfohlen, durch einen neuen § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Jagdgesetzes diese Möglichkeit zu nutzen. Dort solle es nun heißen, dass die Jagdbehörde Ausnahmen „unter Beachtung des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie“ zulassen könne.

Nach Auffassung des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes sei es fraglich, ob eine solche pauschale Verweisung auf die Richtlinie den Anforderungen, die der Europäische Gerichtshof an die Umsetzung von Richtlinien im nationalen Recht stelle, genüge. Problematisch sei namentlich, dass im Niedersächsischen Jagdgesetz nicht eingegrenzt werden solle, unter welchen der in Artikel 16 Abs. 1 enthaltenen Voraussetzungen die Jagdbehörde Ausnahmen zulassen könne. Dies müsse vielmehr die Jagdbehörde im Einzelfall prüfen.

Eine ähnlich pauschale Verweisung auf Europarecht, die in der Literatur ebenfalls nicht unkritisch gesehen werden, enthalte bereits § 41 a des geltenden Niedersächsischen Jagdgesetzes.

Des Weiteren erinnerte das Mitglied des GBD daran, dass der federführende Ausschuss in früheren Gesetzgebungsverfahren bereits mehrfach darüber beraten habe, ob ein **Schießübungsnachweis** zur Voraussetzung für die Teilnahme an Gesellschaftsjagden gemacht werden solle. Hiervon habe der Ausschuss bislang im Hinblick auf kompetenzrechtliche Risiken stets abgesehen. Nun habe er empfohlen, eine entsprechende Regelung in das Jagdgesetz einzufügen und in § 24, der Erweiterungen und Einschränkungen sachlicher Verbote enthalte, aufzunehmen.

Allerdings habe sich an den Gründen, aus denen bislang von einer solchen Vorschrift abgesehen worden sei, nichts geändert. Es sei nämlich nach wie vor umstritten, ob diese Vorschrift in den Bereich der sachlichen Verbote falle oder ob es nicht vielmehr um Schaffung einer persönlichen Voraussetzung für die Jagd und damit um das Recht der Jagdscheine gehe. Die herrschende Meinung gehe von Letzterem aus und verneine daher im Hinblick auf die Abweichungsfestigkeit des Rechtes der Jagdscheine eine Gesetzgebungskompetenz der Länder.

Frau Brüggeshemke trug weiter vor, der federführende Ausschuss empfehle, in § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Jagdgesetzes die Regelungen über den **Abschuss wildernder Hunde** zu ändern. Anders als bislang solle ein Abschuss nur noch infrage kommen, wenn der Hund wiederholt, also mindestens zweimal, gewildert habe. Zudem solle eine Tötung des Hundes erst nach einer Anzeige bei der Jagdbehörde möglich sein.

Die Formulierung lasse allerdings offen, ob diese Anzeige bereits nach einmaligem oder erst nach wiederholtem Wildern erfolgen müsse. Unklar sei auch, ob zwischen der Anzeige und dem Abschuss eine gewisse Frist abgewartet werden müsse.

Der federführende Ausschuss habe hier von einer Präzisierung abgesehen. Die Koalitionsfraktionen hätten erklärt, dass es ihnen darauf ankomme, dass ein gestuftes Verfahren statfinde. Wie das Verfahren auszugestalten sei, müsse sich in der Praxis ergeben.

Schließlich berichtete Frau Brüggeshemke, Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfes sehe ein **Verbot bleihaltiger Munition** ab dem 1. April 2025 vor.

Sie erinnerte daran, dass bereits ein von den damaligen Koalitionsfraktionen der SPD und der

Grünen im Jahre 2016 eingebrachter Gesetzentwurf ([Drs. 17/6938](#)) eine ähnliche Regelung vorgesehen habe. Damals habe man das in Aussicht genommene Verbot gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 für notifizierungsbedürftig gehalten und der Europäischen Kommission gemeldet. Ein solches Verbot betreffe nämlich die Verwendung eines Produktes, das vom Anwendungsbereich der Richtlinie erfasst sei. Die Gesetzesberatung und damit auch das Notifizierungsverfahren seien aber wegen des vorzeitigen Endes der Wahlperiode im Jahre 2017 nicht zum Abschluss gekommen.

Nun stelle sich die Frage, ob wegen des nun vorliegenden neuen Gesetzentwurfes ein neues Notifizierungsverfahren erforderlich sei - was wegen der in der Richtlinie vorgesehenen Fristen eine Verabschiedung noch in dieser Wahlperiode gefährden würde - oder ob das Notifizierungsverfahren aus der letzten Wahlperiode fortgeführt werden könne.

Der federführende Ausschuss habe sich auf Empfehlung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, die der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst für richtig halte, für eine Wiederaufnahme des alten Verfahrens entschieden. Dies habe zur Folge, dass keine neuen Wartefristen einzuhalten seien.

Der federführende Ausschuss habe das Ministerium - dem in der Richtlinie vorgesehenen Verfahren entsprechend - beauftragt, die Europäische Kommission über die nun geplante Verabschiedung der Regelung zu unterrichten.

Problematisch sei dabei allerdings, dass die Kommission bereits im Notifizierungsverfahren in der letzten Wahlperiode Bedenken gegen ein Verbot bleihaltiger Munition mitgeteilt habe. Im Hinblick auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, die sogenannte REACH-Verordnung, habe die Kommission seinerzeit auf das Risiko eines Vertragsverletzungsverfahrens für den Fall hingewiesen, dass der Landtag dennoch ein Verbot bleihaltiger Munition verabschiede. Dieses Risiko nehme der federführende Ausschuss aber in Kauf. Er habe das Ministerium gebeten, auch dazu gegenüber der Kommission Stellung zu nehmen.

Beschluss

Der **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des - federführenden - Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz an, den **Gesetzentwurf der Fraktion der FDP** abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE

Ablehnung: FDP

Enthaltung: -

Er votierte gegenüber dem federführenden Ausschuss dafür, dem Landtag zu empfehlen, den **Gesetzentwurf der Landesregierung** mit der empfohlenen Änderung in Bezug auf die Wolfsverordnung (siehe Seite 25 dieser Niederschrift), im Übrigen in der Fassung der Vorlage 20 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, FDP

Ablehnung: GRÜNE

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 6:

Entwurf eines Gesetzes über die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Opferschutz

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/11131](#)

direkt überwiesen am 27.04.2022

AfRuV

Einbringung des Gesetzentwurfs

Abg. **Volker Meyer** (CDU) legte dar, der Entwurf sehe vor, die Aufgaben des Landesbeauftragten für den Opferschutz in einem Gesetz zu verankern. Darüber hinaus solle ihm das Recht eingeräumt werden, Auskünfte zu verlangen, die er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben brauche. Dieses Auskunftsrecht solle insbesondere Daten von Opfern umfassen und dem Landesbeauftragten ermöglichen, Kontakt mit Opfern aufzunehmen, sie zu beraten und ihnen schnelle, unbürokratische Hilfen zu vermitteln.

Verfahrensfragen

Auf Vorschlag des Abg. **Volker Meyer** (CDU) kam der **Ausschuss** überein, zu dem Gesetzentwurf eine schriftliche Anhörung durchzuführen. Der Kreis der Anzuhörenden soll in der nächsten Sitzung festgelegt werden.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) regte an, dem Landesbeauftragten für Opferschutz in einer der nächsten Sitzungen Gelegenheit zu geben, zu dem Gesetzentwurf mündlich Stellung zu nehmen. - Der **Ausschuss** beschloss entsprechend.

Tagesordnungspunkt 7:

Niedersachsens Justiz kindgerechter machen - Modellprojekt Childhood-Haus

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/10172](#)

erste Beratung:

121. Plenarsitzung am 10.11.2021

federführend: AfSGuG;

mitberatend: AfRuV, AfWuK

Beginn der Mitberatung:

84. Sitzung am 09.03.2022

Stellungnahme des Justizministeriums

RiAG **Hofmeier** (MJ) legte dar, das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung habe seine schriftliche Stellungnahme vom 31. Januar 2022 (Vorlage 1) mit dem Justizministerium abgestimmt. Er trug dem Ausschuss Auszüge aus dieser Stellungnahme vor.

Zu dem in der Vorlage enthaltenen Vorschlag der Landesregierung, „die Empfehlungen der Enquete-Kommission zum Kinderschutz abzuwarten“, wies Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE) darauf hin, dass die Kommission ihre Position zu dem entsprechenden Berichtsabschnitt inzwischen abgestimmt habe. Das Childhood-Haus finde sich dort im Bereich der Handlungsempfehlungen.

Auf Antrag des Abg. **Volker Meyer** (CDU) unterbrach der **Ausschuss** die Antragsberatung, um den Fraktionen Gelegenheit zu geben, die Stellungnahme auszuwerten.

Tagesordnungspunkt 8:

Richtervorbehalt effektiv gestalten

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/10161](#)

erste Beratung:

121. Plenarsitzung am 10.11.2021

AfRuV

Verfahrensfragen: 84. Sitzung am 09.03.2022

Unterrichtung durch die Landesregierung

LMR **Lustig** (MJ) erinnerte an die Antwort der Landesregierung vom 13. Oktober 2021 (Drs. 18/10074) auf die Kleine Anfrage des Abg. Dr. Genthe mit dem Titel „Richtervorbehalt in Niedersachsen“. Darüber hinaus berichtete er:

Die Präsidien aller Amtsgerichte haben entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Ausgestaltung des Richtervorbehaltes - zuletzt in seiner Entscheidung aus dem Jahre 2019 zur Fünf- und Siebenpunktfixierung - nach pflichtgemäßem Ermessen in richterlicher Unabhängigkeit einen Bereitschaftsdienst für ihren jeweiligen Bezirk - täglich zwischen 6 und 21 Uhr und bei Bedarf im Einzelfall auch nachts zwischen 21 und 6 Uhr - eingerichtet.

Da es sich bei den im Bereitschaftsdienst anfallenden richterlichen Geschäften originär um richterliche Aufgaben handelt, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die der Sicherung des Richtervorbehaltes dienende Ausgestaltung des richterlichen Bereitschaftsdienstes eine Aufgabe des Präsidiums des jeweiligen Gerichts ist und keine Aufgabe der Justizverwaltung. Das sage ich ganz bewusst mit Blick auf die zweite Forderung des Entschließungsantrages. Es ist also eine verfassungsrechtliche Pflicht des Präsidiums, im Rahmen der Geschäftsverteilung für die Erreichbarkeit der Richterinnen und Richter Sorge zu tragen.

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 2003 entschieden, dass ein 24-stündiger Bereitschaftsdienst nur insoweit einzurichten ist, wie ein praktisches, nicht auf Ausnahmefälle beschränktes Bedürfnis hierfür besteht.

Durch die Landesjustizverwaltung ist dann sicherzustellen, dass dem Richter die notwendigen

Hilfsmittel zur Verfügung stehen: Serviceeinheit, technische Ausstattung usw.

Soweit die Gerichte einen gemeinsamen Bereitschaftsdienstplan aufgestellt haben, erfolgt die Wahrnehmung des Bereitschaftsdienstes durch eine feste Gruppe von Richterinnen und Richtern. Gleiches gilt auch für die großen Amtsgerichte, z. B. Hannover. An den kleineren Gerichten kann es aber auch vorkommen, dass sämtliche Richterinnen und Richter des jeweiligen Amtsgerichts an dem Bereitschaftsdienst teilnehmen.

Den Amtsgerichten ist eine ganze Reihe von Eilzuständigkeiten zugewiesen, die Anlass dafür sind, einen richterlichen Bereitschaftsdienst auch am Wochenende, an sonstigen dienstfreien Tagen - also an Feiertagen - oder auch an Arbeitstagen außerhalb der regulären Dienstzeit vorzuhalten: Strafsachen nach der Strafprozessordnung (StPO) - Erlass und Verkündung von Haftbefehlen -, Unterbringungssachen nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranken oder nach dem Betreuungsrecht, eher selten auch Verfahren nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz - in der Regel Identitätsfeststellungen -, Abschiebehaft- und Auslieferungssachen.

Die Häufigkeit der Inanspruchnahme des richterlichen Eildienstes hängt dann maßgeblich von der Größe des jeweiligen Gerichtsbezirkes und auch von den örtlichen Gegebenheiten ab und beeinflusst natürlich die Ausgestaltung des Eildienstes.

So hat der Eildienst an einem Amtsgericht, in dessen Bezirk eine Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat - das sind die Amtsgerichte an den Sitzen der Landgerichte und das Amtsgericht Celle wegen der Zweigstelle der Staatsanwaltschaft Lüneburg -, aufgrund der Zuständigkeitsregelung in § 162 StPO öfters ermittlungsrichterliche Geschäfte zu erledigen als an anderen Amtsgerichten.

Entscheidungen über Unterbringungen sind natürlich davon abhängig, ob eine entsprechende - insbesondere psychiatrische - Einrichtung im Gerichtsbezirk liegt.

Für Abschiebehaftsachen ist im Wesentlichen das Amtsgericht Hannover zuständig, aufgrund der Abschiebehaftanstalt in Langenhagen.

Die Unterschiede sind erheblich. Die Eildienstregelung am Amtsgericht Hannover z. B. lässt eine Rufbereitschaft nicht ausreichen, sondern sieht

aufgrund des regelmäßig hohen Geschäftsanfalls am Wochenende von 11 bis mindestens 13 Uhr eine Präsenz des Eildienststrichters und der Serviceeinheit in der Polizeidirektion Hannover an der Waterloostraße vor.

Überwiegend versehen die Richter den Eildienst aber von zu Hause aus und verständigen im Bedarfsfall von dort aus die für den Bereitschaftsdienst eingerichtete Serviceeinheit. Dann kommt man im Gericht zusammen.

Eine Befragung des Geschäftsbereiches im Jahre 2019 hat ergeben, dass 83 % der befragten Richter den Eildienst als Rufbereitschaft ausführen und 17 % eine Mischform aus Rufbereitschaft und Präsenz. Insbesondere an den Wochenenden wird dann reguläre Tagesgeschäft bearbeitet, und man steht zur Verfügung, wenn der Bereitschaftsdienst eingefordert wird.

Der Justizwachtmeisterdienst wird in der Regel nicht einbezogen. Die Richterinnen und Richter bzw. die Serviceeinheiten öffnen am Wochenende die Gerichtstüren und schließen sie anschließend wieder ab. Die Zuführungen erfolgen in der Regel durch die Polizei.

Beginn der Beratung

Abg. **Ulf Prange** (SPD) äußerte die Einschätzung, dass die Wahrnehmung des Bereitschaftsdienstes durch eine feste Gruppe von Richtern zur Qualität der Entscheidungen beitrage, da die beteiligten Richter häufiger mit entsprechenden Fällen befasst seien. Er stellte die Frage, ob das Justizministerium auf solche Kooperationen auch in den Gegenden des Landes hinwirken könne, in denen es sie noch nicht gebe.

LMR **Lustig** (MJ) antwortete, das Justizministerium habe für dieses Modell der Wahrnehmung des Bereitschaftsdienstes geworben. Die Vorteile seien den Richterinnen und Richtern bekannt. Seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Fünf- und Siebenpunktfixierung hätten diese Kooperationen auch weiter zugenommen.

Auf Antrag des Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) unterbrach der **Ausschuss** die Antragsberatung, um den Fraktionen Gelegenheit zu geben, die heutige Unterrichtung auszuwerten.
